



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 37

Rostock, 20.07.2023

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Culture-Ecology-Change der Universität Rostock
vom 20. April 2023

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Culture-Ecology-Change der Universität Rostock

vom 20. April 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 5/2023), hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Culture-Ecology-Change als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Praktische Studienzeiten
- § 9 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 16 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Culture-Ecology-Change an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Culture-Ecology-Change ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem geistes-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Fach mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss mit kulturwissenschaftlichen Anteilen in Höhe von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Culture-Ecology-Change kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 2 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Culture-Ecology-Change erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.)

(2) Der Masterstudiengang findet in englischer Sprache statt, mit geringfügigen deutschsprachigen Anteilen im interdisziplinären Bereich. Er widmet sich der kulturwissenschaftlichen Analyse des Zusammenspiels der drei Titelbegriffe, insbesondere im anglophonen Bereich und in globaler Perspektive. Es werden die Wechselwirkungen zwischen dem Konzept und der Praxis ökologischer Nachhaltigkeit mit kulturellen Phänomenen und Praktiken untersucht. Dabei steht die Analyse kultureller Artefakte und literarischer Repräsentationen und Performances genauso im Zentrum wie das Thema der ökologischen und gesellschaftlichen Transformation. Eine eigenständige Profilierung der Studierenden ist möglich. Der Studiengang ist forschungsorientiert.

(3) Das hauptsächlich von Lehrenden des Instituts für Anglistik/Amerikanistik getragene Masterprogramm strebt eine Verzahnung der drei Titelbegriffe „Kultur“, „Ökologie“ und „Wandel“ an. Das Studium vermittelt die Fähigkeit, die Wechselbeziehungen zwischen den gesellschaftlichen und natürlichen Entwicklungen der gegenwärtigen

Lebenswirklichkeit historisch herzuleiten und in ihrer aktuellen Komplexität zu verstehen. Studierende erwerben analytische Erkenntnisse und üben kreative Strategien für den Umgang mit verschiedenen Formen von Nachhaltigkeit. Es wird angestrebt, die drei etablierten Nachhaltigkeitssäulen – ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit – um das Konzept der kulturellen Nachhaltigkeit zu ergänzen. Dies basiert auf dem Wissen, dass die dem gesellschaftlichen Handeln zugrundeliegenden Denkprozesse maßgeblich von kulturellen (das heißt symbolischen, ästhetischen und emotionalen) Prozessen und Artikulationen geprägt sind.

(4) Das Curriculum des Masterstudiengangs Culture-Ecology-Change wird maßgeblich von den anglophonen Kultur- und Literaturwissenschaften abgedeckt. Das Angebot wird durch einen interdisziplinären Anteil mit Schwerpunkt im Bereich der Nachhaltigkeitsforschung ergänzt. Der Studiengang enthält sowohl theoretische als auch anwendungsorientierte Komponenten.

(5) Das Studium dient dem Erwerb einer soliden, interdisziplinär ausgerichteten wissenschaftlichen Fachkompetenz in der Erforschung historischer und gegenwärtiger sozio-ökologischer Phänomene und ihrer Interdependenzen. Es trägt damit der wachsenden Bedeutung klimatischer und ökologischer Veränderungen in der globalisierten Welt Rechnung. Der Studiengang vermittelt den Studierenden die theoretischen und praktischen Grundlagen für das Verständnis und die Gestaltung gesellschaftlicher Transformationsprozesse. Er gibt ihnen Kulturtechniken für einen kreativen Umgang mit der ökologisch-sozialen Transformation an die Hand und bildet sie zu *change agents* aus. Er schafft die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) und qualifiziert für ein breites Spektrum von Berufsfeldern in Bildung und Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Marketing und Tourismus.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Culture-Ecology-Change kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Culture-Ecology-Change wird in englischer Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in deutscher Sprachen angeboten werden, sofern alle teilnehmenden Studierenden damit einverstanden sind. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Die Bekanntgabe der Sprache des Moduls erfolgt spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche. Das Modulangebot für den Masterstudiengang Culture-Ecology-Change ist so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang Culture-Ecology-Change gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind elf Module im Umfang von 114 Leistungspunkten und im Wahlbereich ist ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Die Pflichtmodule versetzen die Studierenden in die Lage, ausgehend von kulturwissenschaftlichen Methodiken und der kultur- und geisteswissenschaftlichen Erforschung der Wechselwirkungen von Kultur, Umwelt und Ökologie, interdisziplinär auf Fragen der Nachhaltigkeitstransformation zu antworten. Der empirische Fokus liegt im anglophonen Bereich sowie auf der Analyse diachroner Aspekte und globaler Verflechtungen.

(6) In den Modulen „Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit 1“ und „Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit 2“ belegen die Studierenden verschiedene, auf Nachhaltigkeitsfragen ausgerichtete Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen und in naturwissenschaftlichen Disziplinen. Eine Liste der zu wählenden Lehrveranstaltungen wird spätestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters ortsüblich veröffentlicht. Die im Rahmen der beiden Module zu belegenden Lehrveranstaltungen können frei aus der jeweils aktuellen Liste an Lehrveranstaltungsangeboten gewählt werden. Dabei ist es nicht zulässig, ein und dasselbe Lehrveranstaltungsangebot mehrfach zu nutzen.

- (7) Im Wahlbereich haben die Studierenden Gelegenheit, zusätzliche oder vertiefende fachliche Kompetenzen, im Hinblick auf eine akademische Karriere oder außeruniversitäre Berufsziele zu erwerben. Im Wahlbereich belegen die Studierenden unter Berücksichtigung der modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Konsultation der Fachstudienberatung des gewählten Schwerpunktfachs wahlweise Module aus anderen Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät, die zum Schwerpunktfach fachlich angrenzender Nachbardisziplinen zählen, sowie Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums. Darüber hinaus können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.
- (8) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (9) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.
- (10) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist nach Absprache mit den Studiengangsverantwortlichen an den Prüfungsausschuss zu richten. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungs-arten kommt folgende weitere Lehrveranstaltungsart zum Einsatz:

- *Projektveranstaltung*
In der Projektveranstaltung bearbeiten Studierende in Einzel- oder Gruppenarbeit unter Betreuung einer Dozentin/eines Dozenten ein Projektthema.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

(1) Der Masterstudiengang eröffnet im 2. oder im 3. Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend den Schwerpunkten des Masterstudiengangs Culture-Ecology-Change und sucht in der Regel bis zum Ende des 1. Semesters Kontakt zur/zum Studiengangsverantwortlichen und zusätzlich zum Rostock International House. Am ausländischen Studienort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Studiengangs Culture-Ecology-Change zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die zuständigen Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gemäß §5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

(2) Die Anfertigung der Abschlussarbeit im Ausland ist unter der Doppelbetreuung durch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Instituts für Anglistik/Amerikanistik sowie der ausländischen Hochschule vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 8 Praktische Studienzeiten

(1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von 135 Stunden abzuleisten, in deren Rahmen unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzeit wird in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit absolviert, kann jedoch auch während der Vorlesungszeit absolviert werden, wenn sie den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht gefährdet. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der Modulverantwortliche rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an die/den Modulverantwortlichen zu richten und bei der/dem Modulverantwortlichen einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.

(3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.

(4) Regelungen zur inhaltlichen Gestaltung, zu den fachlichen Anforderungen, zur Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums folgen aus der

Praktikumsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock.

§ 9

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird per Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) werden die Lehrveranstaltungen durch die verantwortlichen Lehrenden konzipiert. Diese werden den Studierenden durch das Zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden erarbeiten in eigener Verantwortung außerdem für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zum Inhalt, zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen, zur zeitlichen Einordnung und zur Modulzuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplans (z.B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen organisieren die Lehrverantwortlichen in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, die Regelprüfungstermine und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 16 ist Bestandteil der Masterprüfung.
- (2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Referat/Präsentation, Bericht/Dokumentation, Protokoll, Presseschau, Anwesenheitspflicht gemäß § 7 sowie:

- *Arbeitsaufgaben*

Arbeitsaufgaben können sein: Literaturrecherchen, Nachbereitung der Seminarinhalte, ggf. auch schriftlich, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial. Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die Lehrveranstaltung sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums sind vorgesehen.

- *Portfolio*

Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen, auch künstlerischen, Werken. Ein Portfolio kann neben schriftlichen und künstlerischen Werken auch

Bildmaterial, Videomaterial oder andere Artefakte enthalten. Das Portfolio muss den Dozentinnen und Dozenten in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 11

Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters für schriftliche Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungsleistungen erstreckt sich über die gesamte vorlesungsfreie Zeit ausschließlich definierter prüfungsfreier Zeiträume.
- (2) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Prüfungsamt ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.
- (3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.
- (4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.
- (5) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) alle Modulprüfungen dieses Studiengangs mit Regelprüfungstermin im ersten und zweiten Fachsemester erfolgreich bestanden hat und den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten im Studiengang nachweist.
- (2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Abschlussprüfung folgt, zu stellen.

§ 13

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Culture-Ecology-Change“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium (Verteidigung).
- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts für Anglistik/Amerikanistik, der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens 12 Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.
- (6) Die Verteidigung besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Abschlussmoduls werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 860 Stunden für die Masterarbeit und 40 Stunden für das Kolloquium.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Mit Ausnahme des Moduls aus dem Wahlbereich werden alle benoteten Module gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 15

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und gibt diese bekannt.

§ 16

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2023/2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. April 2023 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 20. April 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit 1		Theorie: Culture, Ecology, Sustainability		Zugänge zu Theorien ökologisch-kulturellen Wandels			Wahlbereich		
2	Modulname	Diachrone Dimensionen ökologisch-kulturellen Wandels				Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit 2		Praktikum Culture-Ecology-Change		Wissenschaftskommunikation	
3	Modulname	Forschung Culture-Ecology-Change		Transformation: Zukunft gestalten			Verflechtungen von Ökologie und Kulturen				
4	Modulname	Masterarbeit Culture-Ecology-Change									

Legende

Pflichtmodule
 Wahlbereich

E - Exkursion
 IL - Integrierte Lehrveranstaltung
 Ko - Konsultation
 P - Praktikumsveranstaltung
 Pr - Projektveranstaltung
 MC - Multiple Choice Prüfung

S - Seminar
 SPÜ - Schulpraktische Übung
 Tu - Tutorium
 Ü - Übung
 V - Vorlesung
 PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit
 B/D - Bericht/Dokumentation
 HA - Hausarbeit
 K - Klausur
 Koll - Kolloquium
 mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung
 PrA - Projektarbeit
 Prot - Protokoll
 R/P - Referat/Präsentation
 SL - Studienleistung
 T - Testat

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit 1	6350410	S/2	Arbeitsaufgaben	B/D (2000-3000 Wörter, 8 Wo)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Theorie: Culture, Ecology, Sustainability	6350460	S/2	Arbeitsaufgaben	mP (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Zugänge zu Theorien ökologisch-kulturellen Wandels	6350500	V/2; S/2	Arbeitsaufgaben	B/D (2000-3000 Wörter, 8 Wo)	12	Wintersemester	2	benotet
Diachrone Dimensionen ökologisch-kulturellen Wandels	6350390	S/4	Arbeitsaufgaben	HA (6000-7000 Wörter, 8 Wo)	12	Sommersemester	2	benotet
Wissenschaftskommunikation	6350490	S/2	Arbeitsaufgaben	PrA (8 Wo)	6	Sommersemester	2	unbenotet
Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit 2	6350420	S/2	Arbeitsaufgaben	B/D (2000-3000 Wörter, 8 Wo)	6	Sommersemester	2	unbenotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Culture-Ecology-Change
 Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Praktikum Culture-Ecology-Change	6350450	Ko/1	Präsentation (10 min)	B/D (2000-3000 Wörter, 8 Wo)	6	Sommersemester	2	unbenotet
Transformation: Zukunft gestalten	6350470	S/2	Arbeitsaufgaben; Portfolio (8 Wo, 10-15 Seiten) und Präsentation (20 min)	mP (20 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Verflechtungen von Ökologie und Kulturen	6350480	S/4	Arbeitsaufgaben	HA (6000-7000 Wörter, 8 Wo)	12	Wintersemester	3	benotet
Forschung Kultur und Nachhaltigkeit	6350400	S/1	Präsentation (20 min)	B/D (2000-3000 Wörter, 8 Wo)	6	Wintersemester	3	unbenotet
Masterarbeit Culture-Ecology-Change	6350440		keine	1. PL: A (20 Wo, 60-80 Seiten) 2. PL: Koll (50 min Vortrag (20 min) und Diskussion (30 min), in englischer oder deutscher Sprache)	30	jedes Semester	4	benotet

Wahlbereich

Unter Beachtung von § 4 Absatz 8 sind Module im Umfang von 6 LP aus folgendem Katalog oder gemäß § 4 Absatz 7 zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) 1	6380370	V/2; Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben	K (90 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) 1	6380390	V/2; Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben	K (90 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Kultur- und Literaturwissenschaft für MA Culture-Ecology-Change	6350430	S/2; V/2	Arbeitsaufgaben	B/D (2000-3000 Wörter, 8 Wo)	6	jedes Semester	2	unbenotet